

Gebührensatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham



Aham



Gerzen



Schalkham

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.7.1998 (GVBl S. 424) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S. 140), und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§1 Benutzungs-satzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, das Kind wird aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.
- (3) Die Gebühr wird für 12 Monate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband eine Einzugermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes "Kindergartengebühr" zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
- a. für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder:
 - i. für eine Buchungszeit von über 1 bis zu 2 Stunden EUR 20
 - ii. für eine Buchungszeit von über 2 bis zu 3 Stunden EUR 30

 - b. für alle übrigen Kinder:
 - i. für eine Buchungszeit von über 3 bis zu 4 Stunden EUR 40
 - ii. für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden EUR 50
 - iii. für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden EUR 60
 - iv. für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden EUR 70
 - v. für eine Buchungszeit von über 7 bis zu 8 Stunden EUR 80
 - vi. für eine Buchungszeit von über 8 bis zu 9 Stunden EUR 90

(2) Weitere Gebühren werden nicht erhoben; insbesondere sind in der Gebühr Spiel- und Getränkegeld enthalten.

(3) Im Falle der Busbeförderung wird eine Gebühr von pauschal 50 EUR je Monat erhoben; sie ist mit der Gebühr nach Abs. 1 zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührenermäßigung, Befreiungen

(1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden.

Die Gebührenschuldner haben hierzu – auf Anforderung – Unterlagen vorzulegen.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (Grundlage ist die Haushaltszugehörigkeit) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so fallen für das zweite und alle weiteren Kinder nur die halben Gebühren an.

III. Schlussbestimmungen

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Gerzen, 17. Januar 2007

Kobold
Zweckverbandsvorsitzende
1. Bürgermeisterin



Hinweis für Internetbesucher:

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Rechtsvorschriften, die nur in ihrer Originalversion Rechtsgültigkeit besitzen. Sie werden gebeten, den Inhalt dieser Daten nicht zu vervielfältigen und an Dritte weiter zu geben.

Die rechtsgültige Ausfertigung ist, während der üblichen Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, dort einsehbar.
Der Abdruck hier dient nur der Vorinformation.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen